

Ein Funke Hoffnung: Wohngeld Plus

Von **Munirae Gharevi**

► Alles wird teurer. Angesichts steigender Preise für Lebensmittel, Heizenergie und Strom wissen viele nicht, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit niedrigeren Einkommen. Eine Entlastung könnte die Beantragung von Wohngeld bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde sein.

Schätzungen zufolge wird sich die Zahl der Wohngeldberechtigten im kommenden Jahr mehr als verdoppeln. Durch die Wohngeldreform, welche zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet. Die Zahl der Wohngeldberechtigten soll sich von derzeit ca. 650.000 auf zwei Millionen Haushalte erweitern. Außerdem wird sich der Wohngeldbetrag voraussichtlich um durchschnittlich rund 190 Euro auf rund 370 Euro pro Monat erhöhen. Das kommt einer Verdoppelung des Wohngeldes gleich. Wohngeldberechtigte, Studierende und Azubis mit BAföG können künftig außerdem durch einen Zuschuss zu den Heizkosten bei der Warmmiete entlastet werden. Der Heizkostenzuschuss wird voraussichtlich allen Haushalten automatisch gezahlt, die zwischen dem 1. September 2022 und dem 31. Dezember 2022 für mindestens einen Monat Wohngeldanspruch hatten. Für eine Person sind 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro vorgesehen. Zuschuss-

berechtigte Azubis, Schülerinnen und Schüler und Studierende erhalten jeweils einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro.

Mit der Berücksichtigung höherer Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestandes soll zudem klimagerechter und bezahlbarer Wohnraum gestärkt werden. Ziel des Wohngelds soll sein, die Wohnkostenbelastung zu reduzieren. Niemand sollte mehr als 40 % des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufwenden müssen. Es lohnt sich daher, auch wenn man früher kein Wohngeld erhalten hat, angesichts der neuen Richtlinien eine mögliche Anspruchsberechtigung prüfen zu lassen. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Bruttokaltmiete sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab.

Auch Eigentümer einer Immobilie, die diese selbst bewohnen, haben unter Umständen einen Anspruch auf Wohngeld, das dann als Lastenzuschuss gewährt wird.

Wer sich zunächst selbst einen Überblick verschaffen will, ob sich die Mühe der Antragstellung lohnt, kann hierzu den Wohngeldrechner unter www.wohngeldrechner.org zur ersten unverbindlichen Orientierung nutzen. Hilfestellung leistet auch die örtlich zuständige Wohngeldbehörde.

Für Menschen, die aufgrund einer hohen Nebenkostennachforderung in finanzielle Bedrängnis geraten, lohnt sich möglicherweise auch der Weg zum Jobcenter, selbst wenn die Einkünfte sonst zum Lebensunterhalt reichen und keine staatliche Unterstützung benötigt wird. Der Antrag beim Jobcenter auf Übernahme der Nebenkostennachforderung muss im Monat der Fälligkeit gestellt werden (spätestens vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung). Ausführlichere Erläuterungen und kostenlose Musterbriefe sind unter www.energie-hilfe.org erhältlich. ◀

Munirae Gharevi
ist Rechtsberaterin
beim Deutschen Mieterbund
Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e. V.

In dieser Rubrik werden sozialrechtliche Grundlagen kurz & knapp skizziert, die für Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung wichtig sind – und für die, die sie begleiten: Angehörige und Mitarbeitende. Alle Beiträge sind online verfügbar.
<https://psychiatrie-verlag.de/recht-konkret/>

Ein Rechenbeispiel:

Alleinstehende Frau bezieht Rente, entrichtet Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zahlt keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe I

Monatliche Bruttorente 860,00 Euro

Werbungskostenpauschbetrag – 8,50 EUR
851,50 EUR

Pauschaler Abzug (10 %) –85,15 EUR

Monatliches Gesamteinkommen 766,35 EUR

Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete
335,00 EUR

Höchstbetrag 347,00 EUR

Zu berücksichtigende Miete 335,00 EUR

Wohngeld 115,00 EUR ◀